



C/32/9

ORIGINAL: französisch

DATUM: 5. Oktober 1998

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

DER RAT

Zweiunddreißigste ordentliche Tagung
Genf, 28. Oktober 1998

**BERICHT ÜBER DEN FORTSCHRITT DER ARBEITEN DES
VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSSES**

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Seit der einunddreißigsten Tagung des Rates hielt der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (nachstehend als "Ausschuß" bezeichnet) eine Tagung, die achtunddreißigste, am 2. April 1998 ab.
2. Eine Arbeitsgruppe trat am 12. Februar 1998 zusammen, um eine Erörterungsgrundlage für die Untersuchung der Frage der bei der Unterscheidbarkeitsprüfung verwendeten Merkmale zu erarbeiten. Sie setzte sich zusammen aus Herrn John V. Carvill (Irland), Georg Fuchs (Deutschland), Huib Ghijsen (Niederlande), Joël Guiard (Frankreich), Yasuhiro Hamura (Japan), Raimundo Lavignolle (Argentinien), Johan Pieter Pluim Mentz (Niederlande), Richard J. Staward (Vereinigtes Königreich) und Katsumi Yamaguchi (Japan).
3. Der Ausschluß prüfte folgende Fragen:
 - a) Überprüfung des Artikels 27 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums ("Übereinkommen über TRIPS") im Jahre 1999.– Dem Ausschluß lag ein vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Dokument vor, und er führte einen kurzen Meinungs austausch. Es wurde hervorgehoben, daß die Vertreter der Verbandsstaaten der UPOV enge Kontakte mit ihren Kollegen bei der WTO aufnehmen sollten.

b) Bei der Unterscheidbarkeitsprüfung verwendete Merkmale.– Die Debatte förderte Meinungsverschiedenheiten zutage, betraf jedoch in jedem Fall eine in Entwicklung befindliche Situation, die es nicht zuläßt, einen festen, endgültigen Standpunkt einzunehmen. Der Vorsitzende zog folgende Schlußfolgerungen:

i) Die Verwendung molekularer Hilfsmittel bei der Unterscheidbarkeitsprüfung sollte nicht von vornherein abgelehnt werden.

ii) Es ist, zumindest in diesem Stadium, nicht möglich zu akzeptieren, daß die durch ein molekulares Hilfsmittel beschafften Informationen allein die Grundlage einer Schlußfolgerung bezüglich der deutlichen Unterscheidbarkeit zweier Sorten bildet.

iii) Die Verwendung der molekularen Hilfsmittel kann nur in Betracht gezogen werden, wenn gewährleistet wird, daß die Mindestabstände zwischen den Sorten nicht verringert werden.

iv) Das auf der vorhergehenden Tagung des Ausschusses erwähnte Schreckgespenst von "Minischutzsystemen", die sich aus einer unterschiedlichen Praxis im Bereich der Prüfung ergeben, kann nicht ausgeschlossen werden, es sollte jedoch alles unternommen werden, um diese zu verhindern.

v) Zu diesem Zweck ist es ganz besonders angebracht, daß die Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren ihre Arbeiten fortsetzt.

c) Sortenbezeichnungen.– Hinsichtlich der Verwendung der Sortenbezeichnungen wurde angemerkt, daß die Sortenbezeichnung im Rahmen des Schutzsystems stärker aufgewertet werden sollte, beispielsweise in Anlehnung an das deutsche oder gemeinschaftliche Recht, das dem Züchter die Möglichkeit bietet, gegen alle Personen, die die Sortenbezeichnung im Handel nicht verwenden, Klage einzureichen.

d) Die Begriffe des Baumes und der Rebe zum Zwecke der Bestimmungen über die Neuheit und die Schutzdauer.– Der Ausschuß vertrat die Ansicht, daß es angemessener sei, diese Frage in einer Arbeitsgruppe zu prüfen.

4. Die neununddreißigste Tagung wird im Frühjahr 1999 stattfinden. Ihre Tagesordnung wird aufgrund der im Augenblick der Einberufung der Tagung vorliegenden Informationselemente aufgestellt werden.

5. *Der Rat wird ersucht, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen und zu billigen.*

[Ende des Dokuments]